

Satzung

Bürgerinitiative gegen das Steinkohlekraftwerk Arneburg e.V.

- Förderverein für Natur- und Umweltschutz -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative gegen das Steinkohlekraftwerk Arneburg e.V. - Förderverein für Natur- und Umweltschutz -“ und hat Sitz und Gerichtsstand in Arneburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck der Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Aufgaben des Vereins sind u. a.

- die Bürger über eine nachhaltige Entwicklung der Umwelt und die Möglichkeiten des Einzelnen und der Gemeinschaft zur Erhaltung der Umwelt und zum Klimaschutz zu informieren
- Aktionen zum Schutze des Lebens, insb. Arten- und Umweltschutz sowie des Landschaftsschutzes
- Informationsforen und Aktionen zum Trinkwasserschutz, Schutz vor Strahlen, Schutz vor sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen etc..
- Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen und umweltverträglichen Energiegewinnung und zum sparsamen Umgang mit Energie und Rohstoffen
- durch Rechtsbehelfe i. S. d. Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 2816) zur Erhaltung der Umwelt für nachfolgende Generationen beizutragen.

Zur Erreichung seiner Ziele strebt der Verein eine Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit öffentlichen Einrichtungen, Verbänden, Kirchen sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen an.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und wirtschaftlich unabhängig.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen. Die Aufnahme erfolgt als ordentliches Mitglied. Minderjährige dürfen ab dem 14. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die entsprechenden von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zu entrichten. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge sind jährlich im Voraus bis zum Ende des 1. Quartals eines Jahres zu zahlen. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft werden diese Beiträge nicht zurückerstattet.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod von natürlichen oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen;
- durch Austritt, dieser ist dem Vorstand gegenüber schriftlich spätestens bis zum 30. September für das kommende Vereinsjahr zu erklären;
- durch Ausschluss,

- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach ergangener Mahnung nicht erfolgt,
- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

(6) Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und – vom vollendeten 18. Lebensjahr an – das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(7) Jedem Mitglied steht bei Erhebung einer Umlage ein Austrittsrecht zu. Der Austritt muss innerhalb von 2 Wochen ab Kenntnis des Beschlusses erfolgen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 5), die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Schlichtungsrat (§ 7).

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus der/dem Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/innen und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der Schriftführerin/dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.

(2) Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, vertreten.

(3) Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in, zu Sitzungen oder - soweit bei allen Vorstandsmitgliedern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind - Telefon- bzw. Internetkonferenzen mit einer Frist von einer Woche, im Eilfall von 3 Tagen einberufen. Bei Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden; der/die Vorsitzende im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in gibt das Ergebnis den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich bekannt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend bzw. beteiligt sind.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anders besagt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über jede Sitzung/Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(6) Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Schwerpunktthemen Arbeitsgruppen einsetzen und bestimmt deren Sprecher. Die Arbeitsgruppen arbeiten dem Vorstand zu.

(7) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsvollmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

(8) Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt der alte Vorstand bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand – ohne das ausgeschiedene Mitglied – ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(9) Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6**Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vor deren Stattfinden schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Mitgliederversammlung diskutiert und entscheidet Probleme von grundsätzlicher Bedeutung. Darüber hinaus ist sie zuständig für:

- a) Wahl des neuen Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, insbesondere des Kassenberichts und des Berichts der Revisorinnen/Revisoren;
- d) Wahl von zwei Revisorinnen/Revisoren, Wiederwahl ist zulässig.
- e) Jede Änderung der Satzung, Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- f) Bei Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder;
- g) Entscheidung über sonstige eingereichte Anträge,
- h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- i) Auflösung des Vereins.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7

Schlichtungsrat

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern kann der Vorstand um eine Schlichtung ersucht werden. Dieser kann mit Zustimmung der Beteiligten einen Schlichter oder einen Schlichtungsrat bestellen, der ein Schlichtungsgespräch zwischen den Beteiligten führt. Angestrebt wird eine einvernehmliche Lösung mit wechselseitiger Verpflichtung auf zukünftigen respektvollen Umgang. Schlichter kann auch ein Nichtmitglied sein. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach einem Schlichtungsversuch eröffnet.

§ 8

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, soll das Vermögen an folgenden Verein gehen:

Flussregenpfeifer .e.V.;

Volksbank Magdeburg

BLZ: 81093274 BIC: GENODEF1MD1

Kto.: 7900392 IBAN: DE85 8109 3274 0007 9003 92

Jutta Röseler

Sprecherin Elbe-Saale-Aktionsbündnis

+ Flussregenpfeifer e.V.

Dorfstr. 42

39249 Barby OT Glinde/Elbe

Tel. 03929828477, Fax 03929828478 Mob. 01751290030

e-mail: elbe-saale@t-online.de

www.netzwerk-flusslandschaften.de/elsa/